# **Landesbibliothek Oldenburg**

# Digitalisierung von Drucken

33. Stück, 12.07.1876

# Gesethblatt

für bas

# Herzogthum Oldenburg.

----

XXIV. Band. (Ausgegeben ben 21. Juli 1876.) 33. Stiick.

#### Inhalt:

- Ab. 73. Landtags Abschied für ben XIX. Landtag bes Großherzogthums.
- Na 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Juli 1876, betreffend den Artikel 4 des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend die Sicherheitsbestellung der Vormünder und Euratoren.
- Na 75. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1876, betreffend das dem Maschinenbauer, Herrn Joseph Wesselmann, in Firma Wesselmann und Sohn, in Nieholte, Gemeinde Lastrup, ertheilte Ersindungs-Patent.

## Ng. 73.

Landtags-Abschied für den XIX. Landtag des Großherzogthums. Dibenburg, 1876 Inli 11.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Virkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.



verkünden nach dem Schluß des XIX. Landtags nachfolsgenden Landtags Abschied:

#### §. 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach erfolgter verfasfungsmäßiger Zustimmung des Landtags publicirt worden.

## A) Für das Großherzogthum.

1. ein Gesetz, betreffend Verkündigung eines Gehalts-Regulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums.

## B) Für das herzogthum Oldenburg.

- 2. ein Geset, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und indirecten Abgaben angestellten Beamten,
- 3. ein Geset, betreffend die Einführung einer zweiten Prüfung für die evangelischen Volksschullehrer,
- 4. ein Gesetz, betreffend Abanderung des §. 60 der Auctionator-Ordnung vom 14. Mai 1844.

#### §. 2.

Mit Beziehung auf den vom Landtage geäußerten Bunsch einer weniger kostspieligen Organisation der Behörden im Fürstenthum Virkenfeld bemerken Wir, daß bei der bevorstehenden neuen Organisation der Gerichte selbstverständlich der Kostenpunkt Verücksichtigung sinden wird. Ob eine weitere Vereinfachung der Verwaltung thunlich ist, wird erwogen werden.

## §. 3.

Eine Hinausschiebung des Termins für das Jukraft: treten des Gesetzes vom 3. April d. J. über die Ausfüh rung der Zwangsvollstreckungen durch Pfandung haben Wir für angemessen nicht erachtet, da durch eine solche nur einzelne Härten beseitigt, keineswegs aber alle Schwierigfeiten aufgehoben worden sein würden, überdies dadurch die Durchführung der Hypotheken-Neform verzögert worden wäre.

#### S. 4.

In Betreff des Antrages des Landtages wegen Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die politischen Rechte der Altkatholiken behalten Wir Uns weitere Entschließung vor.

#### S. 5.

Den Antrag des Landtages wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Förderung der Holzcultur auf genossenschaftlichem Wege werden Wir in Erwägung nehmen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift

und beigedruckten Großherzoglichen Infiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 11. Juli 1876.

(L. S.) Peter.

v. Berg. Mugenbecher.

Brauer.

1=

1=

11.

3=

1=,

ije

en

m

er

m

ei

D.

## Nº 74.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Artikel 4 des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend die Sicherheitsbestellung der Borminder und Euratoren.

Oldenburg, 1876 Juli 12.

Mit Höchster Genehmigung macht das Staatsministerium hiermit bekannt, daß der erste Absatz des Artikels 4 des Gesetzes vom 3. April d. J., betreffend die Sicherheitssbestellung der Vormünder und Curatoren, am Schlusse nicht:

"— — nachdem derfelbe über den Umfang gehört worden, erwirken."

sondern:

"— — nachdem derselbe über den Umfang, so= weit thunlich, gehört worden, erwirken,"

zu lauten hat; die Worte "soweit thunlich" sind lediglich in Folge eines Redaktionsfehlers ausgelassen worden.

Oldenburg, 1876 Juli 13.

Staatsministerium. Departement der Justiz. Mutenbecher.

Brauer.



## .No. 75.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Maschinenbauer, Herrn Joseph Wesselmann, in Firma Wesselmann und Sohn, in Nieholte, Gemeinde Lastrup, ertheilte Erfindungs-Patent. Oldenburg, 1876 Juli 12.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Maschinenbauer, Herrn Joseph Wesselmann, in Firma Wesselmann und Sohn, in Nieholte, Gemeinde Lastrup, ein Patent auf eine verbesserte Dreschmaschine, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung, soweit diesselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu bestrachten ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu hindern, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reichs zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1876 Juli 12.

Staatsminifterinm.

Departement des Innern. von Berg.

Brauer.





